

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat RB 2
11015 Berlin

per E-Mail:
Poststelle@bmjv.bund.de
rb2@bmjv.bund.de

8. Oktober 2019

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung des Strafverfahrens**

Hier: Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerks

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen zu
einzelnen Punkten gerne Stellung:

I. Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht des Schutzes minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen und im Sinne der Achtung der Kinderrechte im Verfahren. Das Ziel, das gerichtliche Strafverfahren zu beschleunigen und zu verbessern und den Opferschutz im Sinne kindgerechter Justizverfahren weiter zu stärken, ist dem Deutschen Kinderhilfswerk ein wichtiges Anliegen. Seit 2017 setzt sich dessen Koordinierungsstelle Kinderrechte für die Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine Kindgerechte Justiz (Abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806ad0c3>, 05.10.2019) ein. Diese sollen gewährleisten, dass in Verfahren des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts alle Rechte der Kinder vollumfänglich, d.h. auf höchstmöglichem Niveau beachtet werden und dabei die Grundprinzipien der kindgerechten Beteiligung, des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung und der Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt werden sowie Kindern mit Einfühlungsvermögen und Respekt begegnet wird. Kindliche Opferzeuginnen und -zeugen sind besonders schutzbedürftig und der Staat hat in besonderem Maße darauf zu achten, dass durch das Strafverfahren keine sekundäre Viktimisierung stattfindet. Im Folgenden nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk zu den einzelnen Änderungen Stellung:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 30869393
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

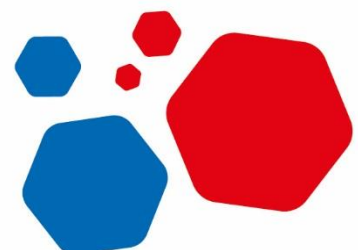
Bankverbindungen:
Konto IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
UST-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im



1. Beschleunigungsgebot für Verfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen

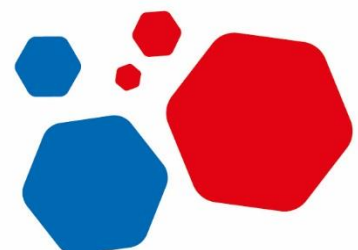
Ein beschleunigtes und schonend durchgeführtes Strafverfahren unter Beachtung der Kinderrechte ist von großer Bedeutung, insbesondere für das kindliche Zeitempfinden und die weitere kindliche Entwicklung und Stabilisierung von kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen (vgl. mit den Aussagen von Kindern in der FRA Studie „Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal“ (2015), S. 35ff. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly-justice-children-s-perspective_en.pdf, 05.10.2019)

Angelehnt an das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG im familiengerichtlichen Verfahren, soll daher nach Auffassung des Deutschen Kinderhilfswerks auch das Strafverfahren im Zuge der aktuellen Modernisierung ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot ausdrücklich festschreiben, um die Belastungen eines Strafverfahrens für kindliche Opferzeuginnen und -zeugen weiter zu minimieren. Dabei ist selbstverständlich das Recht des/der Angeklagten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren zu berücksichtigen.

Ein solches Gebot in Strafsachen mit kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen hält die Rechtspflegeorgane ausdrücklich dazu an, das Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen, um die Belastungen für diese besonders vulnerable Gruppe gering zu halten. Auch dient das Vorranggebot der Wahrheitsfindung, denn das kindliche Zeitempfinden und das Erinnerungsvermögen erfordern in besonderem Maße, dass der Zeitabstand zwischen Sachverhalt und Gerichtsverhandlung so gering wie möglich gehalten wird.

Jugendschutzverfahren müssen vorrangig und ohne Verzögerung bearbeitet werden (so auch nach Art. 49 Abs. 1 der Istanbul-Konvention sowie Artikel 30 Abs. 3 der Lanzarote-Konvention). Tatsächlich dauern Jugendschutzverfahren noch immer häufig viel zu lang – nicht selten mehrere Jahre, was für das kindliche Zeitempfinden einen unüberschaubareren Zeitraum bedeutet.

Ein solches Vorrang- und Beschleunigungsgebot entspricht den bereits existierenden Dienstvorschriften der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382 – „Bearbeitung von Jugendsachen“), die 1996 von allen Bundesländern unterzeichnet wurde, besagt zum Umgang mit Minderjährigen im polizeilichen Ermittlungsverfahren u.a. dass „Ermittlungen in Jugendsachen [...] tatzeitnah durchzuführen“ sind (Nr. 3.2.1). Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sehen für



Verfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen unter anderem die Vermeidung mehrfacher Vernehmungen vor der Hauptverhandlung (Nr. 19 I), die Bevorzugung von Videovernehmungen (Nr. 19 II), einen Umgang „mit besonderer Einfühlung und Rücksicht“ (Nr. 19a I) sowie eine generelle Verfahrensbeschleunigung (Nr. 221 I) vor. Doch ist die Wirkkraft der RiStBV aufgrund fehlender Gesetzeseigenschaft limitiert.

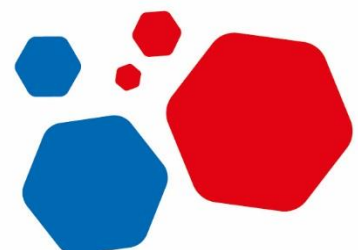
Auch würde mit der Normierung eines Vorrang- und Beschleunigungsgebot der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (StV 2008, 421; NJW 2003, 2897 ff.) Rechnung getragen, nach der für ein beschleunigtes Verfahren insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des schwebenden Verfahrens für den Betroffenen verbundenen besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind. Ein solches Gebot korrespondiert auch mit dem im vereinfachten Jugendstrafverfahren (§ 76 JGG) wegen des intendierten Erziehungszwecks normierten besonderen Beschleunigungsgebots.

Ein weiteres Argument liegt darin, dass in der Strafjustiz häufig von einer Therapie der kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen während eines andauernden Strafverfahrens abgeraten wird, um die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeuginnen und Zeugen nicht zu gefährden. Damit wird der in der UN-Kinderrechtskonvention, welche den Rang eines Bundesgesetzes hat, festgeschriebene Kindeswohlvorrang (Art. 3 UN-KRK) außer Acht gelassen. Da es derzeit noch keine ausreichende Forschung zum Einfluss einer Therapie auf die Aussage im Strafverfahren gibt, ist ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot zugunsten von minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen bei Delikten von einiger Schwere und damit Erheblichkeit für die kindliche Entwicklung dringen erforderlich, damit die zügige psychosoziale Versorgung gewährleistet wird.

Aus diesem Grund empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk, dass eine Beschleunigung, neben den neu aufgenommenen erleichterten Voraussetzungen für eine Ablehnung von missbräuchlich gestellten Beweis- und Befangenheitsanträgen auch in einem eigenständig formulierten Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Strafverfahren mit kindlichen Opferzeuginnen- und zeugen in der StPO festgeschrieben wird. Flankiert werden könnte die Einführung eines Beschleunigungsgebots durch die Aufnahme eines Rechtsbehelfs gegen ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung vergleichbar § 155b FamG.

2. Bestellung eines Beistands gem. § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E

Die Erweiterung des privilegierten Anspruchs auf einen Rechtsbeistand für alle Vergewaltigungsoffer ist zu begrüßen und zwingend erforderlich, da



andernfalls aufgrund einer unbeabsichtigten Regelungslücke bei der Neufassung des § 177 StGB eine nicht sachlich begründbare Ungleichbehandlung bestehen würde.

3. Einführung einer gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung in 397 b StPO-E

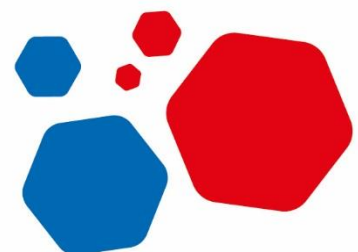
Das Deutsche Kinderhilfswerk sieht diese Regelung zur Einführung der gemeinschaftlichen Nebenklage kritisch, da bei mehreren verletzten Personen - insbesondere bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - in der Regel eben keine gleichgelagerten Interessen anzunehmen sind. Die Interessen sind typischerweise vielfältig und können durchaus auch im Konflikt zueinander stehen.

Eine angemessene Vertretung ist nur dann denkbar, wenn ausreichend Gelegenheit zu vor- und nachbereitenden Gesprächen zwischen dem Rechtsbeistand und den Nebenkläger/innen besteht. Dabei kann es bereits bei einer räumlichen Distanz zwischen der vom Gericht ausgewählten Nebenklagevertretung und einzelnen Nebenkläger/innen zu Problemen kommen. Gleiches gilt, wenn die Anzahl der „gebündelten“ Nebenkläger/innen zu groß wird, als dass eine Besprechung mit jedem einzelnen möglich ist und Gruppenbesprechungen nicht sachgerecht erscheinen.

Insbesondere bei Missbrauchsfällen besteht bei einer gebündelten Nebenklagevertretung das Risiko den Vorwurf der Absprache und Anpassung von Zeugenaussagen zu stützen. Denn Nebenkläger/innen in Missbrauchsverfahren sind zwingend auch Zeuginnen und Zeugen zum Tatgeschehen. Die Qualität und Glaubhaftigkeit der Aussagen sind in für solche Verfahren typischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen von entscheidender Bedeutung für den Verfahrensausgang.

In Missbrauchsverfahren bestehen zudem häufig Aussageverweigerungsrechte oder eine unterschiedliche Aussagebereitschaft der betroffenen Nebenkläger/innen, die sich bei innerfamiliärem Missbrauch oder Missbrauch im sozialen Nahbereich oftmals aufgrund bestehender Loyalitätskonflikte im Laufe des Verfahrens ändern kann. Dadurch können sich widersprechende Interessen der Nebenkläger/innen ergeben, die unter Umständen auch erst nach der Beiordnung der Nebenklagevertretung zu Tage treten. Solche später eintretenden Interessenkonflikte sind nicht immer überbrückbar, was die individuelle Durchsetzung von Interessen in der Gruppe erschwert.

Die dieser Regelung wohl anlassgebenden Umfangsverfahren zu Tötungs- und Gewaltdelikten mit mehreren Nebenkläger/innen in der Vergangenheit



haben gezeigt, dass Angehörige von Getöteten nicht immer dieselben Bedürfnisse und Erwartungen an das Verfahren haben. Auch dürfte die Nebenklage nur in den seltensten Fällen der Grund für Verfahrensverzögerungen sein, sodass die praktische Notwendigkeit einer solchen Regelung fraglich ist. Die „Alltagsfälle“ sind offenbar nicht der Grund für die vorgeschlagene Neuregelung, würden jedoch ohne weiteres in den Anwendungsbereich fallen. Die anlassgebenden Umfangsverfahren sind jedoch seltene Einzelfälle, die auch bei einer sachgerechten Bündelung von Nebenklagevertreter/innen mutmaßlich nicht wesentlich zügiger hätten abgeschlossen werden können.

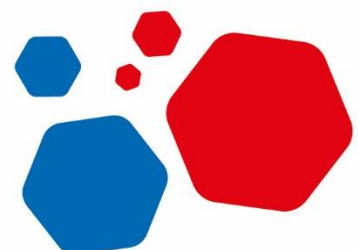
Das Deutsche Kinderhilfswerk weist darauf hin, dass das Recht der einzelnen Nebenklägerin oder des einzelnen Nebenklägers auf eine eigene Rechtsvertretung nicht ausgehöhlt werden darf. Daher spricht sich das Deutsche Kinderhilfswerk gegen die Bündelung ohne Einverständnis der Nebenkläger/innen aus. Sollte dennoch an der Regelung des § 397b Abs. 1 StPO-E festgehalten werden, wird angeregt, den Regelungstext zu ergänzen und die Zumutbarkeit für Nebenkläger/innen und die Nebenklagevertretung als Kriterium bei der Ermessensentscheidung des Gerichts ausdrücklich zu nennen. Zudem sollte in diesem Fall die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt und Beispiele für Grenzen im Rahmen der Ermessensentscheidung aufgeführt werden.

II. Zur Stärkung des Opferschutzes

1. Videovernehmung und Einführung von Kompetenzzentren für Jugendschutzsachen oder Sexualdelikte

a) Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO-E d.h. bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung künftig nicht nur in der Regel, sondern stets als richterliche Vernehmung durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet werden muss.

Die in bestimmten Gerichtsbezirken gemachten Erfahrungen (u.a. in Flensburg und München) zeigen, dass Geschädigte (nach bisheriger Regelung Minderjährige) in dieser Situation, die regelmäßig als Vernehmung getrennt von den Anwesenheitsberechtigten (gem. § 168e StPO) stattfindet, wesentlich entspannter sind und damit auch konzentrierter und umfangreicher aussagen können. Insoweit ist die Einführung verpflichtender richterlicher Videovernehmungen und deren audiovisueller Aufzeichnung bei Opfern von Sexualdelikten eine sinnvolle Änderung im Sinne der besseren Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung.



Unter anderem liegt ein entscheidender Vorteil darin, dass Zeuginnen und Zeugen, wenn sie nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens richterlich videogestützt vernommen worden sind, die therapeutische Aufarbeitung des Sachverhalts beginnen können, wovon vor der Aussage häufig abgeraten wird. Zwar ist eine weitere Befragung in einer Hauptverhandlung trotz Vorführens der Videoaufzeichnung möglich, jedoch kommt sie selten vor und betrifft dann auch nicht die Wiederholung der vollständigen Aussage sondern regelmäßig lediglich einzelne Punkte.

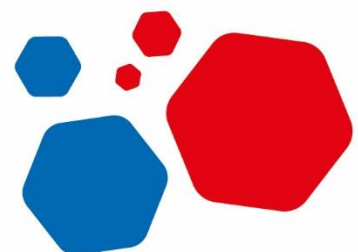
Soweit ersichtlich wird bisher in Deutschland nur an wenigen Gerichten von der Möglichkeit der richterlichen Videovernehmung von kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen im Ermittlungsverfahren Gebrauch gemacht. Es besteht mithin ein gravierendes Umsetzungsdefizit der bisher als Sollvorschrift ausgestalteten Regelung. Zumeist sind noch nicht einmal die technischen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine solche Vernehmung durchzuführen.

Aus München, Bremen, Braunschweig und Flensburg sind entsprechende Praktiken bekannt und kürzlich sind in Leipzig und Heidelberg Childhood-Häuser nach dem skandinavischen Barnahus-Modell entstanden; im Übrigen gibt es jedoch eine starke Zurückhaltung auf Seiten der Strafjustiz. Diese Zurückhaltung ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen, u.a. mangelnde Sensibilität, unzureichendes Fachwissen, aber auch Respekt vor der Konservierung der eigenen Vernehmung. Hinzu kommt ein nicht zu bestreitender Arbeitsaufwand durch geschulte Fachkräfte sowie finanzielle Ressourcen für die Anschaffung der entsprechenden Technik.

Insgesamt wäre es wünschenswert 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO ebenfalls als Mussvorschrift auszugestalten, damit sonstige schwere Gewalttatbestände nach § 255 Abs. 2 StPO ebenfalls einbezogen werden. Die Beschränkung der Mussvorschrift auf Sexualstraftaten in § 58s Abs. 1 S. 3 StPO-E erscheint dem Deutschen Kinderhilfswerk angesichts des eklatanten Umsetzungsdefizits als zu eng, wird aber als bedeutender erster Schritt gesehen, um die nötigen Voraussetzungen für eine Etablierung der richterlichen Videovernehmung zu schaffen.

b) Es ist notwendig, örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren bzw. Sexualdelikte einzurichten. Durch die Spezialisierung bestimmter Gerichte muss nicht jedes Amts- und Landgericht die Ressourcen für die Videovernehmung und die Schulungen der Richter/innen aufbringen.

Für eine effektive und Belastungen reduzierende Anwendung von Videotechnik im Ermittlungsverfahren ist es Voraussetzung, dass die

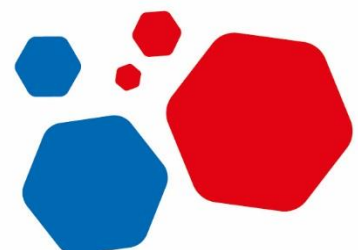


vernehmenden Richter/innen so ausgebildet sind, dass sie dazu in der Lage sind, Befragungen richtig durchzuführen. Die Befragung muss vollständig und weitestgehend suggestionsfrei sein, da etwaige Fehler im Laufe des Verfahrens nicht mehr ausgeglichen werden können. Sind die Vernehmungsergebnisse der Videovernehmung unverwertbar, sind weitere Befragungen notwendig. Dies führt schlussendlich zu einer Mehrbelastung für das Kind.

Gerade für kleinere Behörden abseits von Großstädten werden die Fallzahlen jedoch relativ gering sein, sodass selbst für den Fall der Schaffung von Spezialreferaten nicht genügend Fälle zu bearbeiten sind, um eine gewisse Routine im Umgang mit diesen schwierigen Verfahren zu erlangen. Daher wäre die Anordnung der Konzentration dieser Verfahren über Langerichtsbezirksgrenzen hinaus ratsam - wie man es aus dem Wirtschaftsstrafrecht oder Staatsschutzsachen kennt. Ein bestimmtes Gericht wird dann aufgrund seines Schwerpunktes für mehrere Gerichtsbezirke herangezogen. Die Einrichtung einer Spezialkommission mit einer höheren Fallzahl führt automatisch zu einer höheren Sachkompetenz, was wiederum zu einer besseren Umsetzung bestehender Gesetze führt (siehe dazu ebenfalls die Empfehlungen im Rahmen der Fachtagung der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks und des BMFSFJ. Abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf, 05.10.2019). Bei der Einrichtung solcher Kompetenzzentren muss die Erreichbarkeit der Gerichte für alle am Verfahren Beteiligten gewährleistet sein, beispielsweise durch wohnortnahe Rechtsvertretung sowie Fahrtkostenerstattung der beigeordneten Rechtsanwältinnen – und anwälte.

Die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Spezialisierung ergibt sich zudem aus der Lanzarote-Konvention (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 34 Abs. 1 und Artikel 36 Abs. 1) und der Istanbul-Konvention (Artikel 15).

Schwerpunktstaatsanwaltschaften können über § 143 Abs. 4 GVG und Amtsgerichte als Schwerpunktgerichte über § 13a GVG i.V.m. Landesgesetzen eingerichtet werden. Für die Landgerichte regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, eine Ergänzung des § 74b GVG entsprechend § 74c Abs. 3 GVG vorzunehmen, sodass eine Ermächtigung in Form einer Rechtsverordnung der Landesregierung zur Zuweisung von Jugendschutzsachen an ein Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ermöglicht wird.



b) Einsatz der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung gem. § 255a Abs. 2 StPO mit ersetzender Wirkung

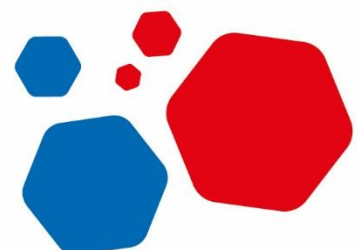
Auch beim Einsatz der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung gem. § 255 a Abs. 2 StPO ist bei einigen Gerichten Zurückhaltung wahrzunehmen, vielfach wird auf den persönlichen Eindruck Wert gelegt. Während es keine systematischen Untersuchungen zur Praxis der Einbringung von Videoaufzeichnungen im Hauptverfahren gibt, ist von großen regionalen Unterschieden auszugehen. Als positive Beispiele können die Praxis am Amtsgericht Flensburg und am Amtsgericht München, wo geschätzt 200 Videovernehmungen pro Jahr durchgeführt werden oder das „Braunschweiger Modell“ in Niedersachsen genannt werden, wo nach Angaben des Landesjustizministeriums die Videovernehmung von minderjährigen Opferzeuginnen – und zeugen in Fällen des sexuellen Missbrauchs immer vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingebracht wurden. Insgesamt sind solche Positivbeispiele aber regional begrenzt und scheinen die Justizpraxis in den anderen Teilen Deutschlands nicht von sich aus zu einem häufigeren und effektiveren Einsatz der Videotechnik bewegen zu können. Die Darstellung einiger weniger regionaler Erfolgsmodelle sollte nicht von der sehr dünnen Datenlage und dem Umstand, dass es an bundesweit bekannten Standards für effektive Videovernehmungen fehlt, ablenken.

Die richterliche Videovernehmung im Vorverfahren kann ihre beabsichtigte und vollumfängliche Schutzwirkung jedoch nur dann entfalten, wenn eine Vernehmungsaufzeichnung in der Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO auch mit vernehmungsersetzender Wirkung vorgespielt wird, da die Videovernehmung sonst sogar zu einer Zunahme von Befragungen und damit einer größeren Belastung von minderjährigen Opferzeuginnen – und zeugen führen könnte.

Nach Auffassung des Deutschen Kinderhilfswerks ist daher auch § 255a Abs. 2 StPO dahingehend zu ändern, den Ersatz der persönlichen Vernehmung durch Vorführung einer Bild –Ton - Aufzeichnung zumindest als Soll-, wenn nicht als Mussvorschrift auszugestalten. Mit der jetzigen Kann-Vorschrift bleibt es weiterhin eine Frage des Ermessens des Gerichts, ob von dieser Opferschutzmaßnahme Gebrauch gemacht wird.

c) Erweiterung des § 255a Abs. 2 StPO um Fälle häuslicher Gewalt

Der Straftatenkatalog des § 255a Abs. 2 StPO umfasst die Sexualdelikte, Straftaten gegen das Leben, die gravierenden Straftaten im Bereich Prostitution und Zwangsarbeit sowie die Misshandlung von Schutzbefohlenen. Die Schutzvorschrift ist nicht an der jeweiligen Situation



der Zeuginnen und Zeugen ausgerichtet, sondern orientiert sich eher an der Straferwartung für den Angeklagten oder die Angeklagte.

Häusliche Gewalt fällt daher nur in den Anwendungsbereich der Videovernehmung, wenn sie den Straftatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen erfüllt. Das Handeln des Täters muss hierbei roh, quälend oder böswillig sein. Hierfür ist dann auch eine Mindeststrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen.

Die Vorschrift des § 255 a Abs. 2 StPO berücksichtigt aber in ihrer Ausgestaltung die Situation minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen zu wenig, wenn diese Opfer oder Zeuge einer Straftat im familiären Umfeld geworden sind, die nicht die Qualität der Misshandlung von Schutzbefohlenen erreicht. **Insbesondere die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB und die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB sollten daher in die Vorschrift des § 255 a Abs. 2 StPO aufgenommen werden.**

Aus der Perspektive von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen macht es für die psychische Verfassung nicht zwingend einen Unterschied, ob so sehr geschlagen wird, dass es sich um eine Misshandlung von Schutzbefohlenen handelt – oder ob „nur“ eine vorsätzliche Körperverletzung vorliegt. Vielmehr ist das Kind oftmals einer weniger gravierenden, dafür aber häufig vorkommenden Gewalt des Täters ausgesetzt, die psychisch ebenso belastend ist wie eine Misshandlung von Schutzbefohlenen.

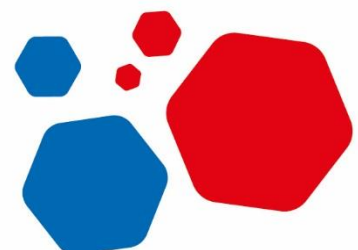
III. Zur Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse

Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstützt den Vorschlag des UBSKM, den Katalog des § 100a StPO nicht nur auf den Wohnungseinbruchsdiebstahl auszuweiten, sondern auch um den „einfachen“ sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) oder der (Eigen-)Besitzverschaffung von Kinderpornografie (§ 184b Absatz 3 StGB).

IV. Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes zur Vereinheitlichung von Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher/innen in allen Bundesländern. Denn qualifizierte Dolmetscher/innen sind die Grundlage, damit die Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, überhaupt zustande kommen kann.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt bestimmte Kriterien für die Übersetzung für minderjährige Opferzeuginnen und –zeugen in diese Standards aufzunehmen.



Bei der Auswahl nach bestimmten fachlichen Voraussetzungen von Gerichtsdolmetscher/innen ist darauf zu achten, dass sie Erfahrung darin haben, bei Vernehmungen von Kindern zu übersetzen, sich dabei sensibel auf das individuelle Kind einstellen können und der vernehmenden Person rückmelden, wenn es Verständnisprobleme seitens des Kindes gibt. Es ist besonders wichtig unter mehreren möglichen Übersetzungen diejenige zu wählen, die vom Kind am besten verstanden werden kann, wobei Dolmetscher/innen wörtlich und wertfrei übersetzen sollten.

Ein Hintergrundwissen zu Sexualdelikten oder auch häusliche Gewalt ist von Vorteil, um Zeuginnen und Zeugen richtig zu verstehen und ihnen gegenüber nicht wertend aufzutreten.

Aufgrund fehlender Regelungen zu den Auswahlkriterien ist es noch abhängig von der Sensibilität der jeweiligen Polizeibeamtinnen – und beamten oder der Richter/innen, ob den Wünschen von Opferzeuginnen und –zeugen nach einer Übersetzung durch eine Person eines bestimmten Geschlechts nachgekommen wird.

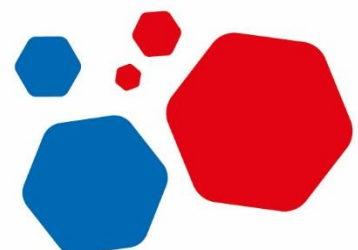
Es ist daher im Sinne der Wahrheitsfindung zu empfehlen, dass zukünftig bei der Auswahl der Dolmetscher/innen der geschlechtsspezifische Wunsch von Zeuginnen und Zeugen, die im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht aussagen müssen, erfragt und berücksichtigt wird.

V. Ergänzende Vorschriften für die Wahrung der Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt darüber hinaus an, weitere Vorschriften zum Schutz der Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und –zeugen im Sinne einer kindgerechten Justiz in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

1. Kostenfreie anwaltliche Erstberatung

Nach Auffassung des Deutschen Kinderhilfswerks bedarf es eines Anspruchs der Verletzten auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung bereits vor der Erstattung einer Strafanzeige. Bereits vor Strafanzeige und Beginn des Verfahrens brauchen betroffene Opferzeuginnen und –zeugen Beratung, sodass sie in Kenntnis der Sachlage und der Erfolgsaussichten sowie der auf sie zukommenden Belastungen eine informierte Entscheidung über ihre Beteiligung am Verfahren treffen können. Dies entspricht den Zielen der EU-Richtlinie 2012/29/EU (vgl. Vorbemerkung Nr. 26), Vorgaben der Lanzarote Konvention (Art. 31 Abs. 2) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 UN-KRK) sowie den Leitlinien des Europarates für kindgerechte Justizverfahren (Para. 25).



Daher empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk (entsprechend der Forderung des UBSKM) § 406f StPO um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „In den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 steht dem Verletzten ein Anspruch auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung bereits vor Anzeige einer Straftat zu. Der Anspruch steht dem Verletzten auch dann zu, wenn er nach erfolgter Erstberatung von der Strafanzeige absieht.“

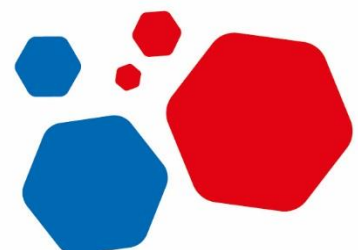
2. Antrag auf Psychosoziale Prozessbegleitung durch die Staatsanwaltschaft

Es besteht eine Verpflichtung, dass Kinder über ihre Rechte und das Verfahren gut informiert werden. Es muss für alles im Verfahren eine kindgerechte und nachvollziehbare Erklärung gegeben werden. Dafür ist die psychosoziale Prozessbegleitung vom Anfang bis zum Ende des Verfahrens da. Allerdings ist es so, dass minderjährige Opferzeuginnen und –zeugen in Jugendschutzverfahren nicht immer Erziehungsberechtigte haben, die darauf achten, frühzeitig einen Antrag auf Psychosoziale Prozessbegleitung für sie zu stellen mit der Folge, dass sie im Verfahren nicht von Anfang an kindgerecht unterstützt werden. **Eine Lösung bietet daher ein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft auf psychosoziale Prozessbegleitung, was auch zu einer Beschleunigung des Verfahrens und der Wahrheitsfindung (Konzentration bei der Aussage infolge der besseren Vorbereitung und Unterstützung des Kindes) beitragen würde.**

4. Qualifikation und Fortbildung von Richterinnen und Richtern

Zu selten wird durch Gerichte bei der Zusammenstellung von Informationen oder der Bekanntgabe von Entscheidungen beachtet, wer Adressat/in der Aussage ist, wie bestimmte Entwicklungen zu kommunizieren sind und wie sichergestellt werden kann, dass minderjährige Opferzeuginnen und –zeugen die Verfahrensinformation verarbeiten können. Sowohl im Studium/Referendariat als auch für die gerichtliche Praxis gilt, dass der Umgang mit Zeuginnen und Zeugen (generell und speziell bei Kindern), Kenntnisse der Aussage- und Entwicklungspsychologie, Hintergrundwissen zu Fällen der häuslichen Gewalt und Sexualdelikten (generell und speziell bei Kindern) nicht in der Ausbildung/Fortbildung vorkommen. Die richterliche Fortbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie freiwillig erfolgt.

Hier könnte zunächst eine Verbesserung erfolgen, indem Studium bzw. Referendariat so ausgestaltet werden, dass auch auf Sexualdelikte, Vernehmungstechnik und den Umgang mit minderjährigen Zeuginnen und Zeugen eingegangen wird oder zumindest über eine bestimmte Wahl der Spezialisierung erfolgen kann. Für die richterliche Fortbildung regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, dass für alle mit derartigen Fällen befasste Richter/innen multidisziplinäre Fortbildungen zwingend vorgeschrieben



werden, in denen die für den kindgerechten Umgang mit minderjährigen (Opfer)Zeuginnen und –zeugen erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. In Bezug auf die Details zur Qualifikation und Fortbildung von Richter/innen wird auf die Dokumentation eines von der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks organisierten Fachgesprächs zu diesem Thema verwiesen. Abrufbar unter [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf), 05.10.2019.

5. Evaluation der Opferschutzvorschriften und Forschung zum Erleben des Verfahrens von Opferzeuginnen und -zeugen

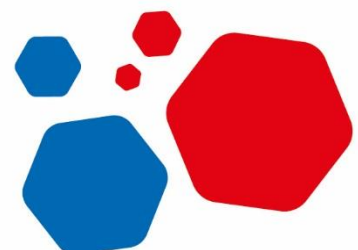
Insgesamt weist das Deutsche Kinderhilfswerk auf die Notwendigkeit einer Evaluation der Opferschutzvorschriften auf die Belastungen der (minderjährigen) Opferzeuginnen und –zeugen hin.

Eine Untersuchung der Häufigkeit und Ausgestaltung von Videovernehmungen im Sinne des § 58a StPO und insbesondere ihrer vernehmungsersetzenden Einbringung in der Hauptverhandlung gestaltet sich bis heute sehr schwierig, da eine systematische bundesweite Erfassung der Anwendungspraxis vollends fehlt und die wenigen empirischen Untersuchungen alt und jeweils regional begrenzt sind.

Es braucht außerdem aussagekräftige Forschung dazu, inwieweit Psychotherapie Einfluss auf die Aussage eines Kindes hat. In der Praxis spielt das Thema eine wichtige Rolle. Es gibt dringenden Klärungsbedarf, da Opferzeuginnen und –zeugen häufig empfohlen wird erst nach ihrer Aussage mit einer Therapie zu beginnen (s.o.). Es werden bei Vornahme einer Therapie im Laufe des Verfahrens Gutachten dazu in Auftrag gegeben, inwiefern die Therapie Einfluss auf das Aussageverhalten genommen hat. Auch die Strafverteidiger/innen der Angeklagten sprechen dieses Thema in Verhandlungen sehr gerne an und fragen nach Details zu der Therapie und damit verbundenen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der gemachten Aussagen. Gerichte tun sich dann schwer, diese Fragen abzuwehren. Es könnte auch sein, dass Gutachten dadurch öfter in Auftrag gegeben werden als nötig.

Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert daher die Finanzierung von umfassenden Studien zur sekundären Viktimisierung und zu den Auswirkungen einer professionellen Unterstützung der minderjährigen Opferzeuginnen und –zeugen im Strafprozess.

6. Akteneinsichtsrecht der Nebenklage



Die Akteneinsicht der Nebenklage kann stets verweigert werden, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet erscheint. Eine pauschale Versagung in jeder Aussage-gegen-Aussage-Konstellation sieht § 406e StPO aber gerade nicht vor. Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungszwecks muss im Einzelfall anhand konkreter Verdachtsmomente erfolgen.

Es gibt jedoch zahlreiche Tendenzen in der Praxis von Rechtsprechung und bei Staatsanwaltschaften die Akteneinsicht der Nebenklage mit dem Argument zu verweigern, es gelte zur Wahrheitsfindung die möglichst von der Kenntnis des Akteninhalts ungetrübte Zeugenaussage zu erhalten und zu vermeiden, dass möglicherweise eine Anpassung der Aussage der Opferzeuginnen und –zeugen an den Akteninhalt stattfindet.

Die Versagung der Akteneinsicht macht die Wahrnehmung eines Großteils der Verletztenrechte unmöglich und führt dazu, dass die anwaltliche Vertretung nicht vernünftig arbeiten kann. Voraussetzung für die Informations- und Beteiligungsrechte der Opferzeuginnen und –zeugen (Art. 56 Istanbul-Konvention) ist ein Akteneinsichtsrecht der Nebenklagevertretung. Mangels Aktenkenntnis können beispielsweise Beweisanträge lediglich ins Blaue hineingestellt werden, da nicht klar ist, ob Beweisanträge überhaupt erforderlich sind, um die Aussage des Mandanten oder der Mandantin zu stützen. Dadurch wird auch die Verpflichtung aus Art. 36 der Istanbul-Konvention, effektive Strafverfahren sicherzustellen, beeinträchtigt.

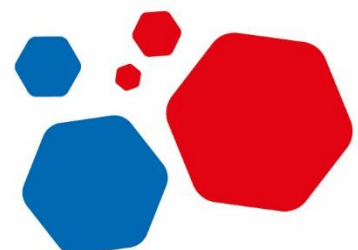
In § 406e StPO ist daher klarzustellen, dass allein wegen des Bestehens einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation der Untersuchungszweck nicht als gefährdet erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Linda Zaiane
Referentin Kinderrechte
Koordinierungsstelle Kinderrechte
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 308693-66
Fax: +49 (0)30 308693-93



www.dkhw.de

